

Merkblatt für Bauherrn, Hausbesitzer, Grundstückseigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für einen Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Nägele
Bürgermeister

Inhalt

1. Was versteht man unter dem Hausanschluss und einem Grundstücksanschluss?
2. Was versteht man unter den Grundstücksentwässerungsanlagen?
3. Wer trägt die Verantwortung?
4. Wer ist für die rechtzeitige Beantragung der Anschlüsse zuständig?
5. Wer legt die Trasse fest und stellt die Anschlüsse her?
6. Welche Kosten trägt wer?
7. Welches Rohrmaterial wird zum Einbau vorgeschrieben?
8. Wie ist das Bauwasser geregelt?
9. Wer darf die Hausinstallation herstellen? Eigenbau – Fachbetrieb?
10. Besteht bei Störungen in der Wasserversorgung die Möglichkeit der Meldung?
11. Wohin muss ich mich wenden, wenn ich einen Rohrbruch sehe?
12. Was ist die Rechtsgrundlage der Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung?

1. Was versteht man unter dem Hausanschluss und einem Grundstücksanschluss?

Der Begriff Hausanschluss wird bei der Wasserversorgung verwendet. Er besteht aus der Verbindung des Verteilnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Der Grundstücksanschluss ist vereinfacht gesagt der Hausanschluss an die Abwasserbeseitigung. Der Hausanschluss umfasst die gesamte Anschlussleitung, also von der Hauptleitung abzweigend bis zum Eintritt der Leitung in das angeschlossene Gebäude (bauliche oder sonstige Anlage). Der Grundstücksanschluss ist dagegen nur der Teil der Hausanschlussleitung, der abzweigend von der Hauptleitung bis zur Grenze des Grundstücks verläuft. Der Begriff Hausanschluss ist somit der umfassendere Begriff, der den Grundstücksanschluss mit beinhaltet.

Die Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses bzw. des Grundstückanschlusses sowie deren Änderung werden von unserem Wassermeister Herrn Peter Häußler in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro festgelegt. Gemeinschaftliche Anschlüsse sollten vermieden werden, da sie in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten führen.

2. Was versteht man unter den Grundstücksentwässerungsanlagen?

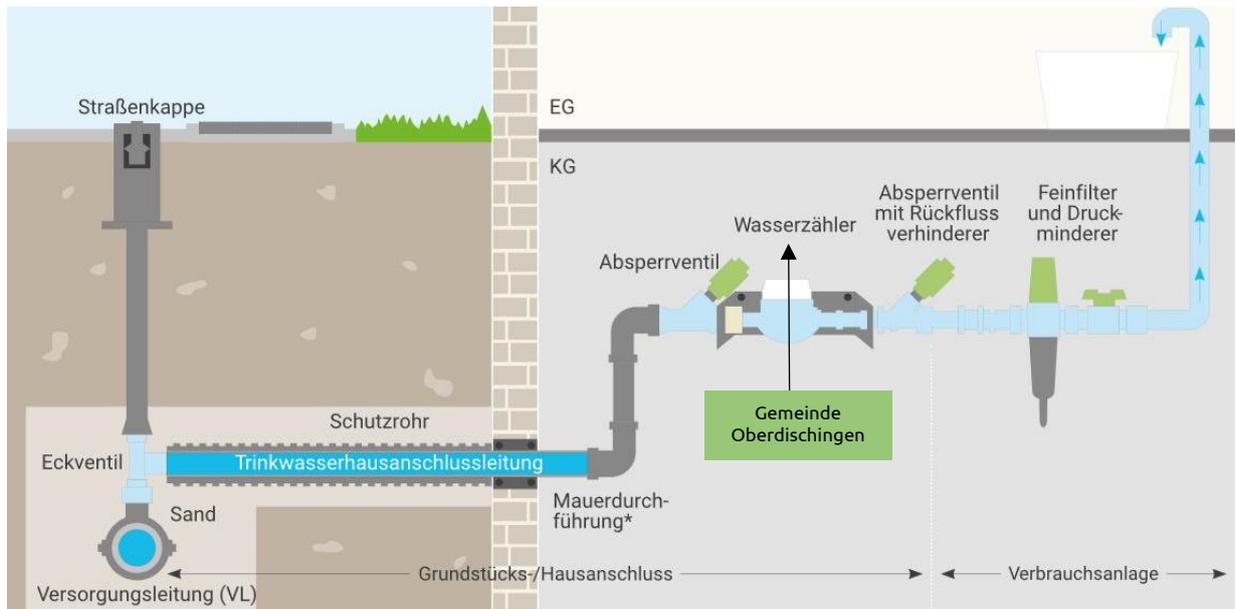
Der Begriff Grundstücksentwässerungsanlage wird bei der Abwasserbeseitigung verwendet. Zu ihnen gehören alle Entwässerungsanlagen in Gebäuden und auf Baugrundstücken, insbesondere die Grundleitungen (DIN 1986) und Prüf-/Reinigungsschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

3. Wer trägt die Verantwortung?

Wasserversorgung:

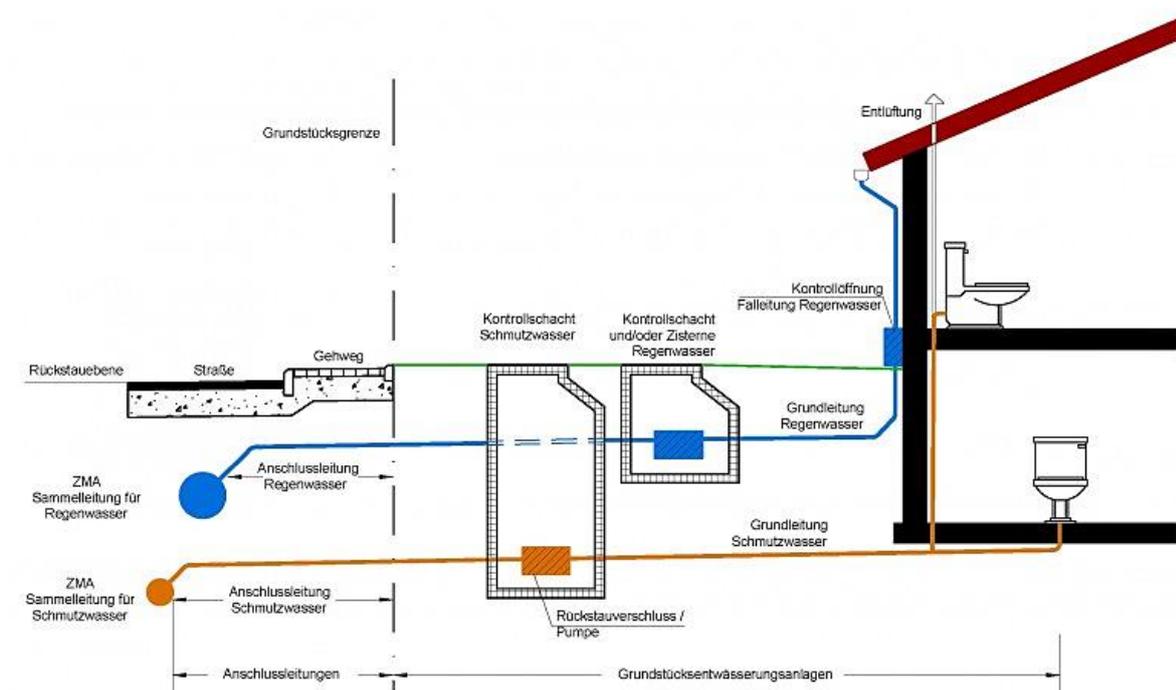
Soweit die Hausanschlüsse in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen, sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bzw. der öffentlichen Abwasseranlagen. Dennoch geht die Verantwortung für diese Leitung ab der Grundstücksgrenze auf Sie über. Dazu gehört beispielsweise auch der Frostschutz.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Wasserhausanschluss, d. h. in der Regel nach dem Ausgangsventil ist – mit Ausnahme der Messeinrichtungen – der Anschlussnehmer verantwortlich. Ab diesem Punkt trägt der Hauseigentümer, nicht der Besitzer oder Mieter, für uns die volle Verantwortung.



Abwasserbeseitigung:

Die Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbeseitigung fallen in den Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers (Anschlussnehmers). Sie sind dessen Eigentum und von ihm herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und ggf. zu erneuern. Der Anschlussnehmer hat zudem eine Reinigungsverpflichtung. Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.



Trotz dieser Regelungen dürfen Sie eigenmächtig keine Reparaturen o. ä. an diesen Leitungen vornehmen oder vornehmen lassen. Dafür sind nur wir zuständig (Tel. 0172-7696343).

4. Wer ist für die rechtzeitige Beantragung der Anschlüsse zuständig?

Sowohl Hausanschlüsse als auch Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Der Bauherr oder der Grundstückseigentümer muss hierfür rechtzeitig einen Antrag an die Gemeindeverwaltung stellen (Formulare bekommen Sie von uns). Zur Terminierung sollen **mindestens 2 Wochen** vor gewünschtem Ausführungstermin als Antragsstellungstermin eingeplant werden. Für die Antragsbearbeitung, Abnahme und Prüfung fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 Euro pro Antrag an.

5. Wer legt die Trasse fest und stellt die Anschlüsse her?

Wir legen, möglichst mit Ihnen gemeinsam, den Anschluss in seiner Lage fest. Der Graben ist gemäß DIN-Vorschriften (Wasserversorgung: DVGW W400-1 und -2, Abwasserbeseitigung: DIN EN 1610) von Ihnen vorzubereiten. Auch die Mauerdurchführung ist bauseits herzustellen. Die Stärke der Leitungen wird ebenfalls von unserem Wassermeister in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro festgelegt. Grundsätzlich soll die Leitung rechtwinklig, auf kürzesten Weg und gradlinig in den Anschlussraum geführt werden. Überbauungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Sollte sich eine Überbauung dennoch nicht vermeiden lassen ist ein geeignetes Schutzrohr zu verwenden. Der Heizölraum ist kein Anschlussraum. Sinnvoll ist eine vorherige Absprache wegen dieses Anschlussraumes mit uns bevor der Installateur mit seiner Arbeit beginnt. Die Anschlüsse einschließlich Zählereinheit werden grundsätzlich von uns hergestellt.

6. Welche Kosten trägt wer?

Wasserversorgung:

Bei der Wasserversorgung hat der Anschlussnehmer der Gemeinde die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse zu erstatten. Abgerechnet wird nach den tatsächlich anfallenden Material- und Personalkosten. Die Kosten der Unterhaltung insoweit, als sie die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes der beanspruchten Flächen betreffen, trägt ebenfalls der Anschlussnehmer. Die übrigen Kosten der Unterhaltung trägt die Gemeinde.

Abwasserbeseitigung:

Im Falle der Abwasserbeseitigung sind die Kosten für die erstmalige Herstellung der notwendigen Grundstücksanschlüsse durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal abgegolten. Dieser Betrag entsteht, wenn das Grundstück erstmalig an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wird.

Sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Abwasserbeseitigung verhält es sich anders, wenn es um Grundstücke geht, die geteilt werden. In diesen Fällen gelten die Anschlüsse als „weitere Anschlüsse“. Die dadurch entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sind der Gemeinde zu erstatten.

7. Welches Rohrmaterial wird zum Einbau vorgeschrieben?

Die Anschlüsse sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasser- und Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Wir schreiben kein bestimmtes Material für die Leitungen vor, empfehlen momentan jedoch PE100-RC (Wasser) bzw. Steinzeug, PP oder PVC (Abwasser). Für die Wasserversorgung ist es zwingend erforderlich, dass nur "trinkwasserechtes" und mit den entsprechenden Zeichen versehene Materialien verwendet werden dürfen (DIN 1988, DVGW).

8. Wie ist das Bauwasser geregelt?

Das Bauwasser wird von uns hergestellt. Der Bauherr trägt die Verantwortung und ist unter anderem für den Frostschutz zuständig. Die Verbrauchsgebühr wird in Abhängigkeit von der Bauweise pauschal abgerechnet.

9. Wer darf die Hausinstallation herstellen? Eigenbau - Fachbetrieb?

Die Installation ist aus sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen und gesetzlich auch so vorgeschrieben. Nach Fertigstellung wird von uns die Installation auf deren Sicherheitseinrichtungen (DIN 1988) geprüft, möglichst zusammen mit dem Installationsunternehmen, und dann erst zum Anschluss freigegeben.

10. Besteht bei Störungen in der Wasserversorgung eine Möglichkeit der Meldung?

Werden Störungen in der Versorgung festgestellt, wenden Sie sich telefonisch an unseren Wassermeister Herrn Häußler (Tel. 0172-7696343).

11. Wohin muss ich mich wenden, wenn ich einen Rohrbruch sehe?

Sollten Sie einen Rohrbruch auf der Straße oder im Gelände sehen, wenden Sie sich telefonisch an unseren Wassermeister Herrn Häußler (Tel. 0172-7696343).

12. Was ist die Rechtsgrundlage der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung?

Die Rechtsgrundlagen zwischen Ihnen und uns sind die rechtsgültige Wasserversorgungssatzung und die Abwassersatzung. Diese Satzungen finden Sie unter dem Punkt „Ortsrecht“ auf unserer Homepage www.oberdischingen.de.